

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0003/17/4.1.8

Düsseldorf, den 12.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH in Grefrath durch Erhöhung der Lagerkapazität von MDI

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH mit Bescheid vom 04.12.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan am Standort Grefrath, Vinkrather Str. 43 in 47929 Grefrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH
Vinkrather Str. 43
47929 Grefrath

Datum: 04. Dezember 2017

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0003/17/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Werner Lewis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.lewis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von MDI, TDI sowie weiterer Stoffe durch Erhöhung der Lagerkapazität von MDI

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.01.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0003/17/4.1.8

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nrn. 4.1. und 9.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH
47929 Grefrath

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Lagerung von MDI, TDI sowie weiterer Stoffe

am Standort

Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH ,
Vinkrather Str. 43, 47929 Grefrath,
Gemarkung Grefrath, Flur 53, Flurstück 33 und 34

erteilt.

Anlagenkapazität:

Lagerkapazität MDI: 113 Tonnen

Lagerkapazität TDI: 28 Tonnen

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Erhöhung der Lagermenge von MDI um ca. 28 t auf max. 113 t durch Wiedernutzung des Tanks B16,**
- 2) die Wiedernutzung eines Polyol-Tanks (Tank B3, 25 m³),**
- 3) die Eignungsfeststellung für das Tanklager und**
- 4) die Verlegung neuer Rohrleitungen von der TKW-Station zum Tanklager.**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt



221.340,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0.00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 28.1.4.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.149,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733 120 000 074 3493

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH betreibt am Standort Vinkrather Str. 43 in 47929 Greifrath eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan und als Nebeneinrichtung eine Anlage zur Lagerung von MDI, TDI sowie weiterer Produkte (Tanklager). Mit Datum vom 18.01.2017 hat die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers gestellt.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Polymeren) der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach §1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Tanklager ist als „Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen“ der Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Verfahrensart

Nach § 2, Abs. 1, Nr. 1 b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt für „Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen“.

2.3 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen ge-



wesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Polyurethan um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen (IED-Anlage). Inhalt dieser Genehmigung ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb des Tanklagers (Nr. 9.3.2), dass keine IED-Anlage ist.

2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Tanklagers handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c Satz 2 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die standortbezogene Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben



nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 42 vom 19.10.2017, S. 370, lfd. Nr. 42) öffentlich bekannt gegeben worden.

2.7 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.01.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers 5) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Gemeinde Grefrath	Planungsrecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, Grefrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.01.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.149,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.149,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzich-



tet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 28.1.4.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **1.149,50 Euro** erhoben.

Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Lowis)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0003/17/4.1.8**

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0	Antragsanschreiben vom 18.01.2017	3 Blatt
0	Antragsformulare und Zertifikate	
0.1	Antragsformular 1	2 Blatt
0.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3 Blatt
0.3	Zertifikat ISO 9001:2008	1 Blatt
0.4	Zertifikat ISO 14001:2004	1 Blatt
0.5	Zertifikat DIN EN ISO 50001:2011	1 Blatt
1	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2	Zustimmungserklärungen	
2.1	Zustimmung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.2	Zustimmung des Betriebsarztes	1 Blatt
2.3	Zustimmung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
3	Erläuterungen zum Antrag	2 Blatt
3.1	Aufstellung der Investitionskosten	1 Blatt
4	Standort und Umgebung der Anlage	
4.1	Lage des Betriebsgeländes	1 Blatt
4.2	Standort der Anlage	1 Blatt
4.3	Gebietsausweisung	1 Blatt
5	Kartographische Angaben	
5.1	Luftbild	1 Blatt
5.2	Windrichtungsverteilung	1 Blatt
5.3	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
5.4	Topographische Karte	1 Blatt



5.5	Legende zur topographischen Karte.....	1 Blatt
5.6	Schutzgebiete.....	2 Blatt
6	Lagepläne	
6.1	Übersicht zum amtlichen Lageplan.....	1 Blatt
6.2	Lageplan (BlmSchG-Anlagen).....	1 Blatt
6.3	Liegenschaftskarte.....	1 Blatt
7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
7.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	5 Blatt
7.2	Formular 2, Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten.....	2 Blatt
7.3	Formular 3, Technische Daten.....	4 Blatt
7.4	Stückliste Ausrüstung Tanks B3 und B6.....	4 Blatt
8	Aufstellungspläne und Fließbilder	Blatt
8.1	Grundfließbild.....	1 Blatt
8.2	R&I-Fließbilder B03 und B16.....	2 Blatt
8.3	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
9	Arbeitsschutz Abwasser	3 Blatt
9.1	Arbeitsanweisung.....	9 Blatt
9.2	Betriebsanweisung_BA002.....	1 Blatt
10	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	3 Blatt
11	Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchG).....	1 Blatt
12	Emissionen luftfremder Stoffe und Lärm	2 Blatt
12.1	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	2 Blatt
12.2	Formular 5, Quellenverzeichnis (Luft).....	1 Blatt
12.3	Formular 6, Abgasreinigung.....	1 Blatt
13	Wasser- und Abfallwirtschaft	2 Blatt
13.1	Formular 8.1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Lagertank B1-B10 Halle 5.....	2 Blatt
13.3	Formular 8.1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefähr-	



dender Stoffe Lagertank B11-B16 Halle 5.....	2 Blatt
14 Umweltverträglichkeitsuntersuchung	7 Blatt
15 Betriebsstillegung	1 Blatt
16 Unterlagen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung	1 Blatt
16.1 Eignungsnachweis nach der VAwS, Stand Dez. 2016; Anlage 1, Antragsanschreiben (siehe Antragsschreiben zum BImSchG-Antrag); Anlage 2, Inhaltsverzeichnis.....	5 Blatt
16.2 Anlage 3, Allgemeine Betriebsinformationen.....	2 Blatt
16.3 Anlage 4, Erläuterungsbericht.....	17 Blatt
16.4 Anlage 5, Übersichtspläne.....	5 Blatt
▪ Topograohische Karte im Maßstab 1:25.000.....	1 Blatt
▪ Luftbild.....	1 Blatt
▪ Luftbild – Detail mit neuer Produktionshalle.....	1 Blatt
▪ Lageplan im Maßstab 1:5.000.....	1 Blatt
▪ Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500.....	1 Blatt
16.5 Anlage 6, Lagepläne.....	14 Blatt
▪ Maschinenaufstellungsplan Übersicht.....	1 Blatt
▪ Maschinenaufstellungsplan Detail.....	1 Blatt
▪ Skizze Rohrleitungsbau.....	1 Blatt
▪ Abnahmeprüfzeugnisse Rohrleitung.....	1 Blatt
▪ Fachbetriebsnachweis WHG.....	1 Blatt
▪ Schweißer-Prüfbescheinigung.....	1 Blatt
16.6 Anlage 7, Aufstellung der wassergefährdenden Stoffe.....	1 Blatt
▪ Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 GefStoffV.....	1 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	5 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	6 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 4



▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	10 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	6 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	6 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	12 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	7 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	8 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	14 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	13 Blatt
▪ Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED].....	9 Blatt
16.7 Anlage 8, Fugengestaltung des Hallenbodens der Halle 0	25 Blatt
16.8 Anlage 9, Unterlagen über die HBV-Anlagen Halle 0 und 8	4 Blatt

Anlage 1
Seite 4 von 4



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0003/17/4.1.8**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die



zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes vom 10.08.2016 (Stefan Schumeckers, Grefrath), insbesondere die unter Kapitel 17.0 aufgeführten „Notwendige Sanierungen/Ertüchtigungen“, sind zu beachten und umzusetzen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beeinhalt:



- das Ergebnis der Gefährungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Anlage 2

Seite 3 von 5

Bei der Beurteilung sind insb. Folgende Punkte zu beachten:

- Entladung der TKW.
- Lageranlage B3 (Polyol) und B16 (MDI).
- Tätigkeiten mit kanzerogenen Stoffen.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Entladungs- und Lageranlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

3.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (Hinweis)

3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich,



dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. (Hinweis)

- 3.5 Gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 430 (TRGS 430) „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen²⁾ hat der Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit Isocyanaten durchführen, sicherzustellen. (Hinweis)

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 4.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gem. §



46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 dem nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 4.4 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage an einer der beiden 3000 l Vorrattanks (Polyol, Isocyanat in Halle 0) ein Auslaufen einer der vorgeschalteten Lagertanks (je 25 m³, in Halle 5) über die Stahlauffangwanne der Vorrattanks ausgeschlossen wird.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	x
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	
Anzeige nach § 15 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag	
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	221.340,00	Euro
1.2	Rohbaukosten einschl. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten einschl. Mehrwertsteuer (wie angegeben)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschl. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (wie angegeben)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschl. Mehrwertsteuer (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag	
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	1.356,70	Euro
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	0,00	Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00	Euro
Gebühr nach Errichtungskosten			1.356,70	Euro

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag	
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006		Euro
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010		Euro
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013		Euro
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006		Euro
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010	0,00	Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013		Euro
Summe			0,00	Euro

3.7	11.11.7	Lageregenehmigung nach § 17 SprengG		Euro
3.8	2.4.3 a)	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen		Euro
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG	950,00	Euro
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG		Euro
3.11				Euro

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):			1.356,70	Euro
---	--	--	-----------------	-------------

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen			1.356,70 Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen			949,69 Euro

4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h .5	100 bis 500 Euro	200,00 Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	949,69 Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		200,00 Euro
Gesamtgebühr		1.149,69 Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		1.149,50 Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro